



Brüssel, den 24. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0359 (COD)

9236/18
ADD 1

JAI 488
JUSTCIV 121
EJUSTICE 61
ECOFIN 478
COMPET 359
EMPL 232
SOC 295
CODEC 827

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8830/18 + ADD1
Nr. Komm.dok.:	14875/16
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine konsolidierte überarbeitete Fassung der Artikel von Titel III (Entschuldung und Berufsverbote), Titel IV (Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren) und Titel V (Monitoring der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren) samt der damit zusammenhängenden Begriffsbestimmungen sowie einige wichtige Erwägungsgründe des eingangs genannten Vorschlags, die der Vorsitz als Kompromiss im Hinblick auf die Annahme einer partiellen allgemeinen Ausrichtung durch den Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 4./5. Juni 2018 erarbeitet hat.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch (...) gekennzeichnet. In Titeln sind die Änderungen durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und Berufsverbote und über
Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und
Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU
(Richtlinie über Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung)

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

13. "(...) Unternehmer" eine natürliche Person, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt¹ (...);
14. "volle Entschuldung" **die Streichung der Möglichkeit, die für eine Entschuldung in Frage kommenden Schulden von dem Unternehmer einzutreiben, oder den Erlass der ausstehenden, für eine Entschuldung in Frage kommenden Schulden als solcher, als Teil eines Verfahrens, das eine Verwertung von Vermögenswerten (...) oder einen Tilgungsplan² oder beides umfassen könnte;**

¹ Der entsprechende Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:

"Unternehmer, also natürliche Personen, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche, selbstständige Tätigkeit ausüben, können Gefahr laufen, insolvent zu werden. Die je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Möglichkeiten für eine zweite Chance könnten einen Anreiz für insolvente oder überschuldete Unternehmer bieten, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, um von kürzeren Entschuldungsfristen oder attraktiveren Bedingungen für eine Entschuldung zu profitieren, was für die Gläubiger zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit und Mehrkosten bei der Beitreibung ihrer Ansprüche führt. Zudem stellen die Auswirkungen einer Insolvenz, insbesondere das soziale Stigma, die rechtlichen Folgen – etwa das Verbot, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben – und die anhaltende Unfähigkeit zur Begleichung von Schulden, für Unternehmer, die ein Unternehmen gründen oder eine zweite Chance erhalten wollen, bedeutende Negativanreize dar, obwohl erwiesen ist, dass Unternehmer, die insolvent wurden, beim zweiten Versuch bessere Aussichten auf Erfolg haben. Daher sollten die negativen Auswirkungen von Überschuldung oder Insolvenz auf Unternehmer insbesondere dadurch verringert werden, dass eine volle Entschuldung nach Ablauf einer bestimmten Frist ermöglicht und die Dauer von mit der Überschuldung oder Insolvenz des Schuldners zusammenhängenden Berufsverboten begrenzt wird. Der Begriff der Insolvenz sollte im nationalen Recht festgelegt werden und kann die Form der Überschuldung annehmen. Der Begriff Unternehmer im Sinne der vorliegenden Richtlinie betrifft nicht die Stellung von Führungskräften oder Leitern von Unternehmen; diese sollten nach nationalem Recht behandelt werden."

² Ein neuer Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:

"Ein Tilgungsplan kann die regelmäßige Übertragung eines Prozentsatzes des verfügbaren Einkommens an die Gläubiger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bedeuten und kann auch weitere in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Bedingungen oder rechtliche Verpflichtungen umfassen. Die Befürwortung des Tilgungsplans durch eine Mehrheit der Gläubiger sollte nicht erforderlich sein."

TITEL III

(...) Entschuldung und Berufsverbote

Artikel 19

Zugang zur Entschuldung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **insolvente** Unternehmer **Zugang³ zu mindestens einem Verfahren haben, das zu einer vollen Entschuldung** im Einklang mit dieser Richtlinie **führen kann**.

Die Mitgliedstaaten können es zur Bedingung machen, dass die gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit, mit der die Schulden im Zusammenhang stehen, eingestellt wurde⁴.

- (2) Die Mitgliedstaaten, in denen die volle Entschuldung von einer teilweisen Tilgung der Schulden durch den Unternehmer abhängig ist, stellen sicher, dass die diesbezügliche Tilgungspflicht der Lage des einzelnen Unternehmers⁵ entspricht und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum **pfändbaren oder verfügbaren Einkommen und zu den pfändbaren oder verfügbaren Vermögenswerten des Unternehmers** während der Entschuldungsfrist **steht sowie dem berechtigten Gläubigerinteresse Rechnung trägt**.

³ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass die Funktionsweise des Zugangs zur Entschuldung in den nationalen Rechtsvorschriften festzulegen ist; dazu kann auch die Einführung eines Erfordernisses gehören, die Entschuldung zu beantragen.

⁴ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass es den Unternehmern nicht untersagt ist, während der Durchführung des Tilgungsplans eine neue Tätigkeit in demselben oder in einem anderen Bereich aufzunehmen.

⁵ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen können, die Tilgungspflicht anzupassen, wenn sich die finanzielle Lage des Schuldners erheblich – zum Besseren oder zum Schlechteren – verändert.

Artikel 20

Entschuldungsfrist

- (1) Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf **insolvente** Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, (...) höchstens drei Jahre ab **einem der folgenden Zeitpunkte beträgt:**
- a) im Falle eines Verfahrens, das einen Tilgungsplan umfasst, dem Zeitpunkt der Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, den Plan zu bestätigen, oder dem Zeitpunkt⁶, an dem mit der Umsetzung des Tilgungsplans begonnen wurde⁷, oder

⁶ In den Erwägungsgründen sollen Beispiele dafür angeführt werden, was mit "dem Zeitpunkt, an dem mit der Umsetzung des Tilgungsplans begonnen wurde" gemeint ist; es könnte beispielsweise die erste Zahlung gemäß dem Tilgungsplan sein.

⁷ Ein neuer Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:

"Eine Entschuldung sollte im Rahmen von Verfahren verfügbar sein, die einen Tilgungsplan, eine Verwertung von Vermögenswerten oder eine Kombination aus beidem umfassen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten frei zwischen diesen Alternativen entscheiden, und falls gemäß nationalem Recht mehrere Verfahren zur vollen Entschuldung zur Verfügung stehen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zumindest bei einem dieser Verfahren die Möglichkeit für einen insolventen Unternehmer besteht, sich innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren vollständig zu entschulden. Im Falle von Verfahren, bei denen eine Verwertung von Vermögenswerten und ein Tilgungsplan miteinander kombiniert werden, sollte die Entschuldungsfrist spätestens zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Tilgungsplan von einem Gericht bestätigt wird oder mit seiner Umsetzung begonnen wird, sie könnte aber auch früher beginnen, etwa zum Zeitpunkt der Entscheidung, das Verfahren zu eröffnen."

b) **im Falle jedes anderen Verfahrens dem Zeitpunkt der Entscheidung der Justiz- oder Verwaltungsbehörde über die Eröffnung des Verfahrens⁸ oder dem Zeitpunkt der Bestimmung der Insolvenzmasse⁹.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass (...) **insolvente Unternehmer, die ihren Verpflichtungen, sofern solche gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bestehen, nachgekommen sind**, nach Ablauf der Entschuldungsfrist entschuldet werden, ohne dass ein (...) Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss, **zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Verfahren ein weiteres Verfahren zu eröffnen¹⁰.**

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen, die es der Justiz- oder Verwaltungsbehörde ermöglichen, von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse hat, zu überprüfen, ob die Unternehmer die Verpflichtungen für eine Entschuldung erfüllt haben¹¹.

⁸ Ein Erwägungsgrund sollte präzisieren, dass die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Berechnung der Entschuldungsfrist gemäß dieser Richtlinie vorsehen können, dass das Konzept der "Eröffnung des Verfahrens" keine vorläufigen Maßnahmen umfasst, wie etwa Erhaltungsmaßnahmen oder die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, es sei denn solche Maßnahmen ermöglichen die Verwertung von Vermögenswerten, einschließlich der Veräußerung von Vermögenswerten und deren Verteilung an Gläubiger.

⁹ Ein neuer Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:
"Bei Verfahren ohne Tilgungsplan sollte die Entschuldungsfrist spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde über die Eröffnung des Verfahrens oder zum Zeitpunkt der Bestimmung der Insolvenzmasse beginnen. Die Bestimmung der Insolvenzmasse muss nicht unbedingt im Wege einer formellen Entscheidung oder Bestätigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn eine solche Entscheidung nicht bereits gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, und kann aus dem Einreichen der Auflistung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestehen."

¹⁰ Ein neuer Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:
"Wenn der zur Entschuldung führende Verfahrensablauf die Verwertung der Vermögenswerte des Unternehmers vorsieht, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorzusehen, dass der Antrag auf Entschuldung getrennt von der Verwertung der Vermögenswerte behandelt wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag einen wesentlichen Bestandteil des zur Entschuldung führenden Verfahrensablaufs gemäß der vorliegenden Richtlinie darstellt."

¹¹ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass diese Bestimmung nicht die Beweislast berührt, das heißt, ein Schuldner kann gesetzlich verpflichtet sein, die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachzuweisen.

- (2a) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die volle Entschuldung nicht die Fortsetzung eines Insolvenzverfahrens beeinträchtigt, das die Verwertung und Verteilung der Vermögenswerte des Unternehmers umfasst, die zu dem in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt Teil der Insolvenzmasse waren.**

Artikel 21

Verbotsfrist

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein **insolventer** Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie entschuldet wird, ein **allein aufgrund der Insolvenz** des Unternehmers **erlassenes** Verbot¹², eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, spätestens bei Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft tritt. (...)
- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit dem Ablauf der Entschuldungsfrist die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verbote außer Kraft treten, ohne dass ein Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss, zusätzlich zu den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Verfahren ein weiteres Verfahren zu eröffnen.**

¹² In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass in dem Fall, dass einem Unternehmer die Genehmigung zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit infolge eines Verbots verweigert oder entzogen wurde, die vorliegende Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit nimmt, einen neuen Antrag für eine solche Genehmigung oder Lizenz zu verlangen, nachdem das Verbot der Ausübung einer solchen gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgelaufen ist.

Ausnahmeregelungen¹³

- (1) Abweichend von den Artikeln 19 **bis** 21 können die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen, mit denen unter bestimmten, genau festgelegten Umständen der Zugang zur Entschuldung **verwehrt**, beschränkt **oder widerrufen** wird oder längere Fristen für eine volle Entschuldung oder längere Verbotsfristen **vorgesehen** werden, wenn solche **Ausnahmeregelungen (...)** **ausreichend** gerechtfertigt sind, **etwa¹⁴**
- a) **wenn der insolvente Unternehmer bei seiner Verschuldung, während des Insolvenzverfahrens** oder während der **Begleichung** der Schulden den Gläubigern **oder sonstigen Interessenträgern** gegenüber **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** unredlich oder bösgläubig gehandelt hat;
- b) **wenn der insolvente Unternehmer einen Tilgungsplan oder eine andere rechtliche Verpflichtung zum Schutz der Interessen der Gläubiger, einschließlich einer Verpflichtung, die Rendite für Gläubiger zu maximieren, nicht einhält;**

¹³ Der entsprechende Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:
"Eine volle Entschuldung oder ein Ende der Berufsverbote nach einer (...) Frist von höchstens drei Jahren ist nicht in jedem Fall angemessen, und es können Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden, die mit in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Gründen gerechtfertigt werden. Solche Ausnahmeregelungen können zum Beispiel festgelegt werden, wenn der Schuldner unredlich oder bösgläubig gehandelt hat oder wenn er bestimmte rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt hat, unter anderem Verpflichtungen, die Rendite für Gläubiger zu maximieren; diese Verpflichtungen können die Form einer allgemeinen Verpflichtung haben, Einkommen oder Vermögenswerte zu erwirtschaften. Spezielle Ausnahmeregelungen können für Fälle festgelegt werden, in denen ein Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und den Rechten eines oder mehrerer Gläubiger garantiert werden muss, etwa wenn der Gläubiger eine natürliche Person ist, die größeren Schutzes bedarf als der Schuldner. Die Mitgliedstaaten sollten in den nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen können, nach der Gewährung der Entschuldung die Vorteile einer vollen Entschuldung zurückzunehmen, zum Beispiel wenn sich die finanzielle Lage des Schuldners aufgrund unvorhergesehener Umstände, etwa eines Lotteriegewinns oder des Erhaltens eines Erbes oder einer Schenkung, wesentlich verbessert. Wenn ein in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegter Rechtfertigungsgrund vorliegt, kann es angemessen sein, die Möglichkeit der Entschuldung für bestimmte Schuldenkategorien einzuschränken. Besicherte Schulden können nur bis zu dem im nationalen Recht bestimmten Wert der Sicherheit von der Möglichkeit der Entschuldung ausgenommen werden, wogegen die übrigen Schulden als unbesicherte Schulden behandelt werden sollten."

¹⁴ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass Artikel 22 Absätze 1 und 3 nicht erschöpfend sind.

- ba) **wenn der insolvente Unternehmer den Informationspflichten oder Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften nicht nachkommt;**
 - c) **wenn** Entschuldungsverfahren missbräuchlich **beantragt** werden;
 - d) **wenn** innerhalb eines bestimmten Zeitraums, **nachdem dem insolventen Unternehmer eine volle Entschuldung gewährt oder aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Informationspflichten oder die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit verweigert worden war, erneut eine Entschuldung beantragt wird,**
- da) **wenn die Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens nicht gedeckt sind¹⁵ oder**
 - db) **wenn eine Ausnahmeregelung erforderlich ist, um einen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und den Rechten eines oder mehrerer Gläubiger zu garantieren.**
- (2) **Abweichend von Artikel 20 können die Mitgliedstaaten** längere Entschuldungsfristen für den Fall festlegen, dass
- a) **eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde Schutzmaßnahmen billigt oder anordnet, um die Hauptwohnung des insolventen Unternehmers (...) und gegebenenfalls seiner Familie oder die für die Fortsetzung der gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Unternehmers unverzichtbaren Vermögenswerte zu schützen; oder**
 - b) **die Hauptwohnung des insolventen Unternehmers nicht verwertet wird.**
- (3) Die Mitgliedstaaten können bestimmte Schuldenkategorien, etwa
- a) besicherte Schulden,
 - b) aus strafrechtlichen Sanktionen entstandene **oder damit in Verbindung stehende** Schulden,
 - c) aus deliktischer Haftung **entstandene Schulden,**

¹⁵ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass zu den Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens die Gebühren für Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie für Insolvenzverwalter zählen.

- d) **Schulden bezüglich Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,**
- e) **Schulden, die nach dem Antrag auf ein zu einer Entschuldung führendes Verfahren oder nach dessen Eröffnung entstanden sind, und**
- f) **Schulden, die aus der Verpflichtung, die Kosten für das zur Entschuldung führende Verfahren zu begleichen, entstanden sind,**

von der Entschuldung ausschließen **oder den Zugang zur Entschuldung beschränken** oder eine längere Entschuldungsfrist festlegen, wenn solche Ausschlüsse, **Beschränkungen** oder längeren Fristen **ausreichend** gerechtfertigt sind.

- (4) Abweichend von Artikel 21 können die Mitgliedstaaten längere oder unbestimmte Verbotsfristen festlegen, wenn der **insolvente** Unternehmer einem Berufsstand angehört, für den besondere ethische Regeln **oder besondere Regeln bezüglich der Reputation oder der Sachkunde** gelten, oder **einem Berufsstand, der sich mit der Verwaltung des Eigentums Dritter befasst, oder wenn ein insolventer Unternehmer beabsichtigt, sich einem solchen Berufsstand anzuschließen**¹⁶.
- (4a) **Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zu Berufsverboten, die durch eine andere als die in Artikel 21 genannten Justiz- oder Verwaltungsbehörden angeordnet werden.**

¹⁶ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass eine Behörde eines Mitgliedstaats, die eine Entscheidung in Bezug auf eine besonders überwachte Tätigkeit trifft, auch – selbst wenn die Verbotsfrist gemäß Artikel 21 abgelaufen ist – berücksichtigen kann, dass dem insolventen Unternehmer gemäß der vorliegenden Richtlinie eine Entschuldung gewährt wurde.

Artikel 23

Konsolidierung von Verfahren in Bezug auf (...) die Schulden von Unternehmern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn insolvente **Unternehmer** sowohl (...) Schulden **haben**, die im Rahmen **ihrer** gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstanden sind, als auch (...) Schulden, die außerhalb dieser Tätigkeiten entstanden sind, alle **für eine Entschuldung in Frage kommenden** Schulden für die Zwecke einer **vollen** Entschuldung in einem einzigen Verfahren behandelt werden¹⁷.
- (2) **Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten** vorsehen, dass (...) Schulden, **die insolventen Unternehmern im Zuge ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstanden sind, und Schulden, die außerhalb dieser Tätigkeiten entstanden sind**, in getrennten Verfahren behandelt werden, sofern diese Verfahren für die Zwecke einer **vollen** Entschuldung im Einklang mit dieser Richtlinie koordiniert werden können¹⁸.

¹⁷ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass diese Bestimmung die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Unternehmern die Fortsetzung ihrer Geschäfte auf eigene Rechnung während eines Insolvenzverfahrens erlauben, unberührt lässt, vorzusehen, dass diese Unternehmer Gegenstand eines neuen Insolvenzverfahrens werden können, wenn diese fortgesetzten Geschäfte insolvent werden.

¹⁸ In den Erwägungsgründen soll mittels eines Beispiels präzisiert werden, in welchen Fällen eine solche Koordinierung zwischen den verschiedenen Verfahren nötig wäre, zum Beispiel wenn ein Vermögenswert sowohl für die freiberufliche Tätigkeit als auch außerhalb dieser genutzt wird.

TITEL IV

Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

Artikel 24

*Justiz- und Verwaltungsbehörden*¹⁹

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede im Aufbau des Justizwesens in der Union stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

¹⁹ Der entsprechende Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:
*"Transparenz und Berechenbarkeit der Verfahren hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen, die die Erhaltung von Unternehmen und eine zweite Chance für Unternehmer fördern oder die die effiziente Liquidation unrentabler Unternehmen erlauben, müssen beibehalten und verbessert werden. Ferner muss die in vielen Mitgliedstaaten übermäßig lange Dauer von Insolvenzverfahren, die zu Rechtsunsicherheit für Gläubiger und Anleger sowie zu niedrigen Beitreibungsraten führt, verringert werden. Angesichts der mit der Verordnung (EU) 2015/848 festgelegten Mechanismen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Verwaltern in grenzüberschreitenden Fällen muss außerdem die Professionalität aller beteiligten Akteure in der gesamten Union auf ein vergleichbares hohes Niveau gebracht werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden **angemessen** ausgebildet werden und über die **für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde verfügen. Die angemessene Ausbildung und Sachkunde kann auch bei der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit eines Mitglieds der Justiz- und Verwaltungsbehörden oder, vor der Ernennung für die Ausübung einer solchen dienstlichen Tätigkeit, bei der Ausübung einer sonstigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit erworben werden. Eine solche (...) Ausbildung und eine solche Sachkunde sollten es ermöglichen, in einer effizienten Weise Entscheidungen mit potenziell erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu erlassen, bedeuten aber nicht notwendigerweise, dass Mitglieder der Justiz ausschließlich Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung bearbeiten müssen. So könnte die Einrichtung von Fachgerichten oder -kammern oder die Ernennung von Fachrichtern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Organisation des Justizsystems sowie die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Justiz- oder Verwaltungsbehörden ein effizientes Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele sein."***

- a) die Mitglieder der **Justiz- und** Verwaltungsbehörden, die mit **Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren** befasst sind, eine **angemessene** Ausbildung (...) erhalten **und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde haben; und**
- b) (...) **Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren** in einer effizienten Weise **geführt werden**²⁰ (...).

²⁰ Das Wort "zügig" wurde gestrichen, da davon ausgegangen wird, dass "in einer effizienten Weise" die Bedeutung von "zügig" bereits beinhaltet. Die Erwägungsgründe werden entsprechend präzisiert. Allerdings wird ebenfalls präzisiert, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Bestimmungen einzuführen, nach denen die Justiz- und Verwaltungsbehörden verpflichtet wären, diesen Verfahren Vorrang vor anderen Verfahren zu geben.

Artikel 25

(...)

Artikel 26

(...) *Verwalter in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren*²¹

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

²¹ Der entsprechende Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:
"Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellte Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung angemessen ausgebildet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden, dass sie in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit effizienter Verfahren bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben integer erfüllen. Dies gilt auch, wenn Verwalter vom Schuldner, von Gläubigern oder von einem Gläubigerausschuss von einer Liste oder aus einem Pool, die bzw. der von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuvor gebilligt wurde, ausgewählt werden. Dem Schuldner, den Gläubigern oder dem Gläubigerausschuss könnte bei der Auswahl des Verwalters ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Sachkunde und der allgemeinen Erfahrung sowie den Anforderungen der fraglichen Sache gewährt werden, und Schuldner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, könnten ganz von dieser Pflicht ausgenommen werden. In Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen sollte bei der Bestellung unter anderem der Fähigkeit des Verwalters gemäß den Verpflichtungen nach der Insolvenzverordnung (Neufassung) (EU) 2015/858, mit ausländischen Insolvenzverwaltern und Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, sowie seinen personellen und administrativen Ressourcen für möglicherweise umfangreiche Sachen gebührend Rechnung getragen werden. (...) Die Verwalter sollten Aufsichts- und Regulierungsmechanismen unterliegen, die wirksame Maßnahmen für die Rechenschaftspflicht der Verwalter, die ihren Pflichten nicht nachkommen, umfassen sollten, beispielsweise eine Kürzung der Gebühren des Verwalters, die Streichung von der Liste oder aus dem Pool der Verwalter, die in Insolvenzverfahren bestellt werden können, sowie gegebenenfalls Disziplinar- oder Verwaltungsanktionen oder strafrechtliche Sanktionen. Solche Aufsichts- und Regulierungsmechanismen sollten Vorschriften nach nationalem Recht für die Haftpflicht für Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen unberührt lassen. Diese Standards können erreicht werden, ohne dass grundsätzlich neue Berufe oder Befähigungsnachweise in das nationale Recht eingeführt werden müssen. Diese Bestimmungen können nach nationalem Recht für sonstige Verwalter gelten."

- a) **die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter²² eine angemessene Ausbildung²³ erhalten und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sachkunde haben;**
- b) (...) **die Zulassungsvoraussetzungen sowie** das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, **transparent** und fair sind (...);
- c) bei der Bestellung eines Verwalters (...) für eine bestimmte Sache, **einschließlich Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen**, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen wird **und dabei die besonderen Merkmale der Sache berücksichtigt werden (...);²⁴ und**
- d) Schuldner und Gläubiger²⁵ **zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes die Möglichkeit haben, die Auswahl oder die Benennung des Verwalters abzulehnen oder das Ersetzen des Verwalters zu verlangen.**

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

²² In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass der Begriff "Verwalter" im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung Verwalter nach der Begriffsbestimmung in der Verordnung 848/2015 umfasst.

²³ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass angemessene Ausbildung und Sachkunde von den Verwaltern auch während der Berufsausübung erhalten beziehungsweise erworben werden können. Es wird außerdem präzisiert, dass die Mitgliedstaaten die erforderliche Ausbildung nicht selbst anbieten müssen, sondern dass dies beispielsweise auch Berufsverbände oder sonstige Gremien tun können.

²⁴ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass mit dieser Verpflichtung nicht die Auswahl eines Verwalters durch eine etwaige andere Auswahlmethode, beispielsweise eine Zufallsauswahl durch eine Software, ausgeschlossen wird, sofern die Person oder der Mechanismus, der beziehungsweise die in einer bestimmten Sache den Verwalter auswählt, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung trägt.

²⁵ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, über die Mittel für die Ablehnung der Auswahl oder der Bestellung des Verwalters oder für die Beantragung des Ersetzens des Verwalters zu entscheiden; beispielsweise können sie vorschreiben, dass die Gläubiger die Ablehnung über einen Gläubigerausschuss vornehmen.

Beaufsichtigung und Vergütung von Verwaltern (...)

- (1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Aufsichts- und Regulierungs**mechanismen** ein, um sicherzustellen, dass die Arbeit von Verwaltern (...) **wirksam überwacht wird, damit gewährleistet wird, dass ihre Dienste wirksam und sachkundig und gegenüber den Parteien unparteiisch und unabhängig erbracht werden. Derartige Mechanismen** umfassen auch **wirksame Maßnahmen für die Rechenschaftspflicht der** Verwalter, die ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung und Einhaltung von Verhaltenskodizes durch Verwalter fördern.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die **Vergütung** (...) der Verwalter Vorschriften gelten, (...) **die mit den Zielen** eines effizienten Abschlusses der Verfahren **im Einklang stehen. (...)**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Verfahren (...) zur Verfügung stehen, damit Streitigkeiten über die Vergütung (...) **in einer effizienten Weise** beigelegt werden können²⁷.

²⁶ Der Erwägungsgrund zu diesem Artikel ist in den Erwägungsgrund 40 einbezogen worden (siehe Fußnote 21).

²⁷ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Bestimmungen einzuführen, nach denen die Justiz- und Verwaltungsbehörden verpflichtet wären, der Beilegung von Streitigkeiten Vorrang vor anderen Verfahren zu geben.

*Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel*²⁹

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren die Verfahrensparteien, die Verwalter oder die Justiz- oder Verwaltungsbehörde mindestens folgende Handlungen elektronisch vornehmen** können, auch in grenzüberschreitenden Situationen:
- a) Geltendmachung von Ansprüchen;
 - b) Einreichung von Restrukturierungs- oder Tilgungsplänen (...);
 - c) Mitteilungen an die Gläubiger³⁰;
 - d) (...);
 - e) Einlegung von **Beschwerden und** Rechtsbehelfen.

²⁸ Für diesen Artikel wird eine Umsetzungsfrist von fünf Jahren vorgesehen, mit Ausnahme des Buchstaben e, für den die Umsetzungsfrist sieben Jahre beträgt.

²⁹ Der entsprechende Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:

"Um die Verfahren weiter zu verkürzen, eine bessere Beteiligung der Gläubiger an Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu erleichtern und ähnliche Bedingungen für Gläubiger unabhängig von ihrem Standort in der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, damit Schuldnern, Gläubigern, Verwaltern und Justiz- und Verwaltungsbehörden die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln ermöglicht wird. Es sollte daher möglich sein, Verfahrenshandlungen wie die Geltendmachung von Gläubigeransprüchen, Mitteilung der Gläubiger oder die Einlegung von Beschwerden und Rechtsbehelfen elektronisch vorzunehmen. Die Parteien sollten nicht verpflichtet sein, solche elektronischen Kommunikationsmittel zu nutzen, wenn diese nach nationalem Recht nicht vorgeschrieben sind, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten ein verbindliches System für die elektronische Einreichung und Zustellung von Dokumenten in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren einrichten. Die Mitgliedstaaten können die konkreten elektronischen Kommunikationsmittel auswählen; dabei könnte es sich beispielsweise um ein eigens erstelltes System für die elektronische Übermittlung solcher Dokumente oder die Verwendung von E-Mail handeln, ohne dass es für die Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, Elemente einzuführen, mit denen die Sicherheit der elektronischen Übermittlungen gewährleistet wird, beispielsweise elektronische Signaturen. Die grenzüberschreitende Anerkennung dieser Kommunikation sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang stehen."

³⁰ In den Erwägungsgründen wird präzisiert, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Mitteilungen an einen Gläubiger nur dann elektronisch vorgenommen werden dürfen, wenn der betreffende Gläubiger der elektronischen Kommunikation zuvor zugestimmt hat.

TITEL V

Monitoring von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

Artikel 29

Datenerhebung³¹

- (1) (...) Die Mitgliedstaaten erheben und aggregieren **auf jährlicher Grundlage auf nationaler Ebene Daten über Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, aufgeschlüsselt nach jeder Verfahrensart, mindestens zu den folgenden Elementen:**

³¹ Der entsprechende Erwägungsgrund wird etwa folgenden Wortlaut haben:
*"Für die Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie ist es wichtig, zuverlässige **und vergleichbare** Daten über die Ergebnisse von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu sammeln. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten mit einer ausreichenden Detailtiefe erheben und aggregieren, damit genau bewertet werden kann, wie die Richtlinie in der Praxis funktioniert, und sollten der Kommission diese Daten mitteilen. Das Formular für die Datenübermittlung an die Kommission, das von der Kommission, unterstützt von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, erstellt wird, sollte eine Liste der wichtigsten Verfahrensergebnisse, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind, enthalten. Beispielsweise könnten in einem Restrukturierungsverfahren die wichtigsten Ergebnisse folgende sein: Verfahren, bei denen ein Plan von einem Gericht bestätigt wurde, Pläne, die von einem Gericht nicht bestätigt wurden, Restrukturierungsverfahren, die in Liquidationsverfahren umgewandelt wurden oder eingestellt wurden, da ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, bevor ein Plan von einem Gericht bestätigt wurde. Das Formular sollte außerdem eine Liste von Optionen enthalten, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden könnten, wenn sie die Größe des Schuldners feststellen, und zwar durch Bezugnahme auf eines oder mehrere der Merkmale für die Definition von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen, die den Gesetzen aller Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Zu diesen Optionen sollte auf jeden Fall gehören, dass die Größe des Schuldners allein anhand der Zahl der Arbeitnehmer festgestellt wird. In dem mit Unterstützung des Ausschusses entwickelten Formular sollten außerdem die Elemente der durchschnittlichen Kosten und der durchschnittlichen Beitreibungsquote, für die die Mitgliedstaaten freiwillig Daten erheben dürfen, festgelegt werden."*

- a) Zahl der Verfahren, **die beantragt oder eröffnet wurden, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, die anhängig sind oder beendet wurden (...)**;
- b) **die durchschnittliche Dauer der Verfahren von der Vorlage des Antrags oder von der Eröffnung des Verfahrens, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, bis zum Verfahrensende**;
- c) die Zahl **anderer als der unter Buchstabe ca genannten Verfahren**³², **aufgeschlüsselt nach Art des Ergebnisses**;
- ca) **die Zahl der Anträge auf Restrukturierungsverfahren, die für unzulässig erklärt wurden, abgelehnt wurden oder vor der Verfahrenseröffnung zurückgezogen wurden**³³;
- d) (...)
- e) (...)
- f) (...)
- g) (...)

³² In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass es den Mitgliedstaaten mit dieser Formulierung gestattet werden soll, Verfahren außer acht zu lassen, die vor der Ergreifung einschlägiger Maßnahmen enden.

³³ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Zahl für Buchstabe ca insgesamt angeben können und die drei genannten Aspekte nicht gesondert angeben müssen.

- (1a) **Die Mitgliedstaaten erheben und aggregieren auf jährlicher Grundlage auf nationaler Ebene Daten über die Zahl der Schuldner, die Gegenstand eines Restrukturierungsverfahrens oder Insolvenzverfahrens waren und die in den drei Jahren vor der Vorlage des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, wenn die Verfahrenseröffnung nach nationalem Recht vorgesehen ist, einen Restrukturierungsplan hatten, der im Rahmen eines früheren Restrukturierungsverfahrens zur Durchführung von Titel II bestätigt wurde.**
- (1b) **Die Mitgliedstaaten können auf jährlicher Grundlage auf nationaler Ebene Daten über die durchschnittlichen Kosten einer jeden Verfahrensart sowie über die durchschnittlichen Beitreibungsquoten getrennt für gesicherte und ungesicherte Gläubiger und gegebenenfalls für andere Arten von Gläubigern erheben und aggregieren.**
- (2) Die Mitgliedstaaten schlüsseln die in Absatz 1 **Buchstaben a bis c** genannten **Daten und gegebenenfalls und sofern verfügbar die in Absatz 1b genannten Daten** auf
- a) nach Größe der Schuldner, **die keine natürlichen Personen sind** (...);
 - b) danach, ob die Schuldner in einem Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren natürliche oder juristische Personen, sind; **und**
 - c) (...) danach, ob die **zu einer Entschuldung führenden** Verfahren nur (...) Unternehmer **oder** alle natürlichen Personen **betreffen**.
- (2a) **Die Mitgliedstaaten können die in den Absätzen 1, 1a, 1b und 2 genannten Daten durch eine einfache Probenerhebungstechnik, mit der gewährleistet wird, dass die Proben hinsichtlich der Größe und Diversität repräsentativ sind, erheben und aggregieren³⁴.**

³⁴ In den Erwägungsgründen werden weitere Angaben zu den Elementen gemacht, die berücksichtigt werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten eine Probenerhebungstechnik anwenden.

- (3) Die Mitgliedstaaten **erheben und** aggregieren die in den Absätzen 1, **1a, 2 und gegebenenfalls 1b** genannten Daten für am 31. Dezember endende volle Kalenderjahre; sie beginnen mit dem ersten auf den [Tag der Anwendung der **Durchführungsrechtsakte nach Absatz 4**] folgenden vollen Kalenderjahr. Diese **Daten** werden der Kommission auf einem Standard-Datenübermittlungsformular jährlich bis zum 31. **Dezember** des Kalenderjahrs übermittelt, das auf das Jahr folgt, für das die Daten erhoben werden.
- (4) Die Kommission legt das in Absatz 3 genannte Übermittlungsformular³⁵ im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** erlassen.

Artikel 30

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

³⁵ In den Erwägungsgründen soll präzisiert werden, dass in dem Übermittlungsformular gemäß Artikel 29 Absatz 4 vorgesehen sein wird, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben übermitteln können, sofern sie ihnen vorliegen, beispielsweise die Gesamthöhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.